

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2224

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen: Aufhebung

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 14. August 2012

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Vorlage betreffend Aufhebung des geltenden Bestattungs- und Friedhofreglements aus dem Jahr 1990. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1. Ausgangslage**
- 2. Gründe für die Aufhebung**
 - 2.1 Beschränkte Tragweite des Erlasses**
 - 2.2 Der Stadtrat als Verordnungsgeber**
 - 2.3 Benützungsvorschriften technischer Natur**
- 3. Antrag**

1. Ausgangslage

Das geltende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen wurde vom Grossen Gemeinderat am 6. November 1990 verabschiedet (vgl. Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 7, S. 243). Das Reglement ist mittlerweile in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig geworden. So ist die ursprünglich für das Bestattungs- und Friedhofwesen zuständige Sicherheitsabteilung mit der Reorganisation der Stadtverwaltung vom 27. Januar 2004 aufgehoben und die entsprechenden Aufgaben sind dem Finanzdepartement zugewiesen worden. Ferner hat auch die Totalrevision der eidgenössischen Zivilstandverordnung vom 28. April 2004 (vgl. SR 211.112.2) verschiedene Änderungen im Bestattungswesen mit sich gebracht. Schliesslich muss dem herrschenden Zeitgeist und verschiedenen neueren Entwicklungen mit einer Revision der Vorschriften über das Friedhofwesen Rechnung getragen werden. Z. B. Verweisentlichung und Präzisierung der Ästhetikvorschriften.

2. Gründe für die Aufhebung

2.1 Beschränkte Tragweite des Erlasses

Die Bedeutung der kommunalen Gesetzgebung über das Bestattungs- und das Friedhofwesen hat in den vergangenen Jahren stark abgenommen. So ist beispielsweise das eigentliche Bestattungswesen mittlerweile in verschiedenen anderen Erlassen geregelt; dies insbesondere im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und in der eidgenössischen Zivilstandverordnung, im Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1) sowie - bezüglich aussergewöhnlicher Todesfälle und Exhumierungen - in Art. 253 und 254 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Eine Regelung des Bestattungswesens in einem kommunalen Erlass erübrigt somit weitgehend. Aber auch die Sicherung des Bestattungs- und Friedhofwesens mittels strafrechtlicher Bestimmungen ist bereits gewährleistet; so durch das Schweizerische Strafgesetzbuch (Art. 262, Störung des Totenfriedens) und durch das kantonale Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981 (PStG, BGS 311.1) unter § 29 über das Begräbniswesen. Aus diesem Grund beschränkt sich das Regelungsgebiet des Nachfolgeerlasses zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen im Wesentlichen auf eine Benützungsordnung für den Friedhof.

2.2 Der Stadtrat als Verordnungsgeber

Gemäss § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) erlässt der Gemeinderat (im vorliegenden Fall also der Stadtrat von Zug) in der Regel Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde. Bei einem Friedhof handelt es sich um eine derartige Anlage bzw. Einrichtung der Gemeinde. Gestützt auf diese Bestimmung des Gemeindegesetzes ist die gemeindliche Exekutive das klassische Organ für den Erlass von Verordnungsrecht. Angesichts dieser Rechtslage hat der Stadtrat beschlossen, von seiner Rechtsetzungskompetenz selber Gebrauch zu machen. Er beantragt deshalb dem Grossen Gemeinderat folgerichtig, das geltende Bestattungs- und Friedhofreglement aufzuheben. Ersetzt werden soll dieses durch eine vom Stadtrat zu erlassende Benützungsordnung.

2.3 Benützungsvorschriften technischer Natur

Die nach Aufhebung des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom Stadtrat zu erlassende Benützungsordnung wird vor allem Benützungsvorschriften technischer Natur enthalten. So werden darin unter anderem zu regeln sein die verschiedenen Grabtypen, die Länge und Breite der Grabstellen, die Abmessungen der Grabmäler, die Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler, die Bepflanzung und deren Unterhalt, die Bestattungszeiten usw. Solche Vorschriften sind eher von untergeordneter Bedeutung. Sie werden deshalb im Regelfall auf der Verordnungsstufe verankert. Damit verbunden ist der Vorteil, dass sie bei Bedarf in einem einfachen und schnellen Verfahren (Verordnungsänderung durch den Stadtrat) angepasst werden können. Im Gegensatz dazu wäre die Änderung eines allgemeinverbindlichen Gemeindereglements viel aufwändiger.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten
- und das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 6. November 1990 mit Wirkung ab 1. Januar 2013 aufzuheben.

Zug, 14. August 2012

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen

1. Beschlussentwurf
2. Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 6. November 1990
3. Entwurf zu einer Benützungsordnung Friedhof

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Stadtrat Ivo Romer, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 21 21, gerne zur Verfügung.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. betreffend Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen: Aufhebung

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2224 vom 14. August 2012:

1. Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 6. November 1990 wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. Januar 2013 in Kraft.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Jürg Messmer, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist: